#### **KURT REMELE**

# Gehorsam, Gehorsamsverweigerung und ziviler Ungehorsam gegenüber der staatlichen Autorität

#### I. Staatsbürgerlicher Gehorsam

Aus ethischer Perspektive sind die Begriffe des Gehorsams und des Ungehorsams instrumental und sittlich neutral. Ohne Präzisierung, wem und wie, warum und in welcher Situation jemand gehorsam oder ungehorsam ist oder sein soll, kann die moralische Richtigkeit oder Falschheit der jeweiligen Handlung nicht beurteilt werden. Das ist gegenüber einem antiautoritären Affekt, der das Heil in fundamentaloppositionellem Aufbegehren gegen Gesetze und tradierte Normen zu finden hofft, ebenso zu betonen wie gegenüber bestimmten Tendenzen innerhalb einer christlich geprägten Spiritualität und Pädagogik, die den Gehorsam von vornherein sittlich positiv bewerten.

Da der Mensch auf soziale Strukturen angewiesen ist und der gesellschaftliche Entscheidungs- und Handlungsbedarf einen endlosen Diskurs nicht zuläßt, kann und muß es einen rationalen, notwendigen und gemeinwohlmäßigen Gehorsam geben. Gehorsam als »das Sicheinfügen des Willens in den gebietenden Willen einer Autorität«² und als durch die Erfüllungserwartung des Befehlenden qualifiziertes »Hören auf die Autorität« ist in vielen Fällen ein durchaus rationales und sittlich richtiges Element menschlichen Zusammenlebens. Deshalb wird man einer gewissen gesellschaftlichen Hierarchisierung im Sinne einer Rangordnung der Weisungs-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Bruno Schüller, Die Begründung sittlicher Urteile, Düsseldorf, 3. Aufl., 1987, 30; Alois Wolkinger, Zur Ethik des zivilen Ungehorsams, in: Wolfgang Stock (Hrsg.), Ziviler Ungehorsam in Österreich, Wien 1986, 31–50, hier: 36–42. Die folgenden Überlegungen basieren auf meiner theologischen Dissertation zum Thema »Widerstand gegen die staatliche Autorität. Eine sozialethische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung radikaler Staatskritik im nachkonziliaren Katholizismus der USA«. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels (September 1990) wurde ihre Drucklegung vorbereitet.

Ludwig Berg, Art. Gehorsam II, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. IV, Freiburg i. Br., 2. Aufl., 1986 (Sonderausgabe), 602-604, hier: 602.

befugten und daraus entstehenden Gehorsamsforderungen nicht prinzipiell die Berechtigung absprechen können. Gehorsamsbereitschaft zählt zu den Grundstrukturen menschlichen Zusammenlebens: »Entsteht sie auf arbeitsteiliger Einsicht, um Entscheidungen an Sachautoritäten zu delegieren, da der eigene Informationsstand als nicht ausreichend betrachtet wird, so erscheint sie als ebenso sinnvoll wie der respektvolle, aber kritische Gehorsam, den wir Persönlichkeiten entgegenbringen, die unsere Achtung verdienen.«3 Der Psychoanalytiker und Sozialphilosoph Erich Fromm lehnte es ab, Gehorsam gegenüber anderen Menschen generell als heteronome Unterwerfung zu bezeichnen. Er unterschied zwischen »rationaler« und »irrationaler Autorität« und nannte als Beispiel für erstere das Verhältnis von Lehrer und Schüler, für letztere die Beziehung zwischen Herr und Sklave. »Die rationale Autorität«, schrieb er, »ist deshalb rational, weil die Autorität, ob sie sich nun beim Lehrer befindet oder etwa beim Kapitän eines Schiffes, der in einer Notsituation seine Befehle erteilt, im Namen der Vernunft handelt, die ich - weil sie universal ist - akzeptieren kann, ohne mich zu unterwerfen. Irrationale Autorität muß sich der Gewalt (oder der Suggestion) bedienen, weil sich niemand ausbeuten ließe, wenn es ihm freistünde, es zu verhindern.«4 Es ist also im allgemeinen vernünftig und unerläßlich, den Trägern funktionaler und persönlicher Autorität ein gewisses Maß an Vertrauen entgegenzubringen. Allerdings müssen sich die Autoritätsträger dieses Vertrauen durch Bereitschaft zu Dialog und Kooperation und durch echte, überzeugende Begründung ihrer Entscheidungen immer neu erwerben. Die soziale Akzeptanz von Gehorsamsforderungen wird auf staatlicher Ebene durch die Partizipation der Bürger/innen an der Auswahl der Normproduzent/innen und durch Elemente direkter, identitärer Demokratie (Volksbegehren, Volksabstimmung, Volksbefragung) erhöht, in Primärgruppen durch die Beteiligung aller an der Normfindung. Deshalb sind z.B. hinsichtlich des Gehorsams in der Familie neuere, durch psychotherapeutische Erkenntnisse gestützte Entwicklungen zu begrüßen, die väterliche bzw. elterliche Gehorsamsansprüche zugunsten des Gehorsams gegenüber einem Konsens reduzieren, der von allen Familienmitgliedern in einer Versammlung ausgehandelt wird (von der »patria potestas« zur »familiaris potestas«). In solchen Versammlungen der Familie oder »Familienkonferenzen«5 wird jedem Familienmit-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Grete Schurz, Die innere Stimme der Unterwerfung, in: Psychologie heute Nr. 11, Jg. 12 (1985) 20-22, 24-27, hier 24.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Erich Fromm, Über den Ungehorsam, München 1985, 13f.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Thomas Gordon, Familienkonferenz, Reinbek bei Hamburg 1980.

glied partnerschaftlich das Recht zugestanden, »gegenüber den anderen seine Gefühle auszudrücken – seine Beschwerden, seine Zufriedenheit, oder sonstige Reaktionen.«<sup>6</sup> Die in diesem humanen Familienklima eingeübte Kompromißbereitschaft und Aggressionsbewältigung sind eine gute Voraussetzung für die vernünftige Einordnung des Menschen in ein demokratisches Gesellschaftssystem, die sich durch den überlegten Gehorsam gegenüber Rechtsnormen ausweist. Andererseits befähigen die dort geförderte Mündigkeit und die Bereitschaft, sich gegebenenfalls auch dem Ansinnen eines anderen zu widersetzen, zu Ungehorsam und Widerstand gegenüber staatlichen Anordnungen, wo ein wohlunterrichtetes Gewissensurteil vom einzelnen diese Entscheidung fordert.

Die staatliche (Amts-)Autorität, die ihre rechtliche Ordnungsfunktion um des Gemeinwohls willen auszuüben hat, kommt ihren Trägern aufgrund eines gesellschaftlichen Auftrags zu. Die katholische Soziallehre erachtet den (kritischen) Gehorsam gegenüber Gesetzen und Anordnungen gerade in konstitutionellen Demokratien für grundsätzlich sinnvoll und sittlich gefordert.7 Rechtssicherheit und die Erhaltung des innerstaatlichen Friedens sind Werte, deren Gewichtung jeden saloppen Umgang mit der Gehorsamspflicht gegenüber dem staatlichen Gesetz verbietet: »Auch die Beobachtung des Gebotes der Rechtssicherheit und der damit verbundenen Werte ist ... eine fundamentale Forderung der Gerechtigkeit, die im Normalfall den Vorrang hat vor mehr unmittelbaren einzelnen Gerechtigkeitspostulaten.«8 Die Gehorsamspflicht gilt partiell selbst in explizit atheistischen und totalitären oder autoritären Staaten. Auch dort ist es z.B. notwendig, die Straßenverkehrsgesetze zu befolgen, »denn diese beziehen ihre Verpflichtungskraft aus sich selbst, aus ihrer Gemeinwohldienlichkeit.«9

#### II. STAATSBÜRGERLICHE GEHORSAMSVERWEIGERUNG

Die folgenden Ausführungen scheinen mit der eben getroffenen positiven Einschätzung des staatsbürgerlichen Gehorsams in einer gewissen Span-

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Carl R. Rogers, Die Kraft des Guten. Frankfurt am Main 1986, 48.

Vgl. Johannes XXIII., Enzykika Pacem in terris, Nr. 46-52; Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution Gaudium et spes, Art. 74f.

<sup>8</sup> Walter Kerber, Positives Recht versus Naturrecht?, in: Handbuch der christlichen Ethik, Bd. II, Freiburg im Breisgau 1978, 300–312, hier: 309.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Martin Rock, Christ und Revolution. Augsburg 1968, 106. Vgl. auch Valentin Zsifkovits, Der Staatsgedanke nach Paulus in Röm 13,1-7, Wien 1964, 21-27.

nung zu stehen. Es wurde jedoch bereits eingangs betont, daß der Gehorsamsbegriff an sich sittlich neutral ist; verantworteter Gehorsam, mag er auch für das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen unabdingbar sein, ist deshalb niemals »blind« oder »taub« (dieses Adjektiv bringt die sprachliche Verwandtschaft von Gehorsam und Hören besser zum Ausdruck) gegenüber Inhalt und Ziel des Befehls. Die Greueltaten der jüngeren deutschen Geschichte, für die eine unkritische Gehorsamserziehung auch in vielen christlichen Familien einen Teil der Voraussetzungen schuf, haben eine »Domestikenmoral«<sup>10</sup>, in der die Kompetenten befehlen und die Nicht-Kompetenten unter Androhung von Sünde und Strafe bedingungslos gehorchen, endgültig als Ideologie entlarvt. So schrieb beispielsweise der Katholik und einstige Kommandant des Konzentrationslagers Auschwitz, Rudolf Höß, folgendes über seine Erziehung: »Ganz besonders wurde ich immer darauf hingewiesen, daß ich Wünsche und Anordnungen der Eltern, der Lehrer, Pfarrer usw., ja aller Erwachsener bis zum Dienstpersonal unverzüglich durchzuführen bzw. zu befolgen hätte und mich durch nichts davon abhalten lassen dürfe. Was diese sagten, sei immer richtig. Diese Erziehungsgrundsätze sind mir in Fleisch und Blut übergegangen. - Ich kann mich noch gut entsinnen, wie mein Vater - der als fanatischer Katholik ein entschiedener Gegner der Reichsregierung und deren Politik war - seinen Freunden stets vor Augen hielt, daß, trotz aller Gegnerschaft, die Gesetze und Anordnungen des Staates unbedingt zu befolgen wären.«11

Empirische Befunde weisen darauf hin, daß dem Gehorsam gegenüber Autoritäten in weiten Kreisen nach wie vor eine uneingeschränkt positive sittliche Wertung zuteil wird. Der Aussage »Das Wichtigste, was Kinder lernen müssen, ist Gehorsam«, die in einer 1984 in Österreich durchgeführten Umfrage enthalten war, stimmten 65% der Befragten vorbehaltlos zu. <sup>12</sup> Daß die Antwortgebenden dabei zwischen rationaler und destruktiver Gehorsamsbereitschaft unterschieden haben, ist zu bezweifeln. Die Experimente zu den Grenzen der Gehorsamsbereitschaft gegenüber einer Autorität, die vom US-amerikanischen Sozialpsychologen Stanley Milgram Anfang der sechziger Jahre an der Yale-University durchgeführt wurden, haben in bedrückender Weise aufgezeigt, daß den meisten Menschen eine diesbezügliche Differenzierungsfähigkeit

<sup>10</sup> Hans Kramer, Kompetenz des Gewissens – noch immer umstritten?, in: Informationen für Religionslehrer im Bistum Essen (Mai 1984) 1-7, hier: 6.

<sup>11</sup> Rudolf Höß, Kommandant in Auschwitz, München 1963, 25.

<sup>12</sup> Vgl. Schurz, Stimme, 24 (s. Anm. 3).

abgeht.<sup>13</sup> Milgram täuschte den aus allen sozialen Schichten stammenden Versuchspersonen vor, daß sie an einem wissenschaftlichen Experiment über die Wirkung von Bestrafung auf Gedächtnisfunktionen teilnehmen. Er wies ihnen die Rolle der »Lehrer/innen« zu, als »Schüler/innen« fungierten - selbstverständlich ohne daß dies den Versuchspersonen bekannt war - Mitarbeiter/innen von Milgram. Der Lehrer wurde unterwiesen, falsche Antworten des Schülers mit einem elektrischen Schock von zunehmender Intensität (zwischen 15 und 450 Volt) zu bestrafen. Die von der Lehrerin während der Bestrafungsvorgänge nicht zu sehende Lernende simulierte ihre Reaktionen mit zusätzlicher Hilfe eines Tonbandes: Ab 75 Volt begann sie zu stöhnen und zu jammern, bei 180 Volt bettelte sie um Gnade, ab 300 Volt verstummte ihr Schreien. Versuche des Lehrers, angesichts der Qualen des Lernenden den Test abzubrechen, wurden vom Versuchsleiter mit nachdrücklichen verbalen Aufforderungen zum Weitermachen beantwortet. Das Ergebnis von Milgrams Experiment war erschreckend: Von den 40 Versuchspersonen waren 25 (62,5%) bereit, bis zur höchsten Schockstufe von 450 Volt zu gehen; die ungehorsame Minderheit brach das Experiment zwischen 135 und 360 Volt ab. 4 Milgram führte seinen Versuch in 17 weiteren variierenden Anordnungen durch. Daraus sind vor allem zwei Erkenntnisse beachtenswert: Die Gehorsamsbereitschaft sank bei engerem Kontakt (Raumnähe, Berührungsnähe) der Versuchsperson mit dem »Opfer«15, sie stieg dagegen gewaltig, wenn die Versuchsperson nicht selbst die Schocks verabreichte, sondern nur Hilfstätigkeiten erledigte, die zwar zum Gesamterfolg des Experimentes beitrugen, ihr aber die Betätigung der Schalthebel am Schockgenerator ersparten. 16 Zahlreiche, zum Teil etwas abgeänderte Wiederholungen des auch unter dem Namen Abraham-Test (!) bekannten Milgram-Experiments, darunter an einem Max-Planck-Institut in der BRD und an der Universität Graz<sup>17</sup> bestätigten Milgrams Ergebnisse. Damit bewiesen zahlreiche psychologische Experimente die überaus große Bereitschaft von Menschen zu destruktivem, unkritischem Gehorsam: »Die von oben kommenden, von einer anerkannten (wissenschaftlichen, politischen, militärischen) Autorität

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. Stanley Milgram, Das Milgram-Experiment. Reinbek bei Hamburg 1982.

<sup>14</sup> Vgl. ebd., 50 (Tabelle 2).

<sup>15</sup> Vgl. ebd., 50-56.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., 141, 143f.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. Friedrich Hacker, Aggression. Die Brutalisierung unserer Welt, Frankfurt am Main 1988, 142; vgl. Schurz, Stimme, 24–27 (s. Anm. 3).

ausgehenden Befehle werden häufig nicht der eigenen Gewissensprüfung unterzogen, sondern natürlich, oft sogar automatisch befolgt.«<sup>18</sup>

Mit Milgram kann das Verschwinden von Verantwortungsgefühl als am weitesten reichende Konsequenz einer unreflektierten Unterordnung unter eine Autorität bezeichnet werden. 19 Von den verschiedenen Ursachen für die Gehorsamsbereitschaft von Menschen (z.B. Gewohnheit, die Angst vor Sanktionen, das Gefühl der moralischen Verpflichtung, Eigeninteresse, psychologische Identifikation mit dem Machthaber, Indifferenz) 20 spielen das Fehlen oder der Mangel an Selbstbewußtsein für unhinterfragten Gehorsam eine zentrale Rolle. (Sozial-)psychologische Überlegungen zur Gehorsamsproblematik münden dementsprechend in die Forderung, das Selbstwertgefühl des Menschen zu stärken und das Risiko der Eigenverantwortung als wichtige positive menschliche Qualität aufzuwerten, um das Gefühl des Verlustes von Geborgenheit und Sicherheit, die die unkritische Einordnung in hierarchische Entscheidungsstrukturen gewähren, zu reduzieren.

Die Schwierigkeit, auch »nein« sagen zu können, hat Peter Turrini in einem Gedicht eindrucksvoll dargestellt:

»Das Nein
das ich endlich sagen will
ist hundertmal gedacht
still formuliert
nie ausgesprochen.
Es brennt mir im Magen
nimmt mir den Atem
wird zwischen meinen Zähnen zermalmt
und verläßt
als freundliches Ja
meinen Mund.«<sup>21</sup>

Eine Stärkung von Selbstwertgefühl und Selbstbewußtsein ist nicht so sehr durch moralische, gar moralisierende Appelle zu erreichen, sondern durch ein empathisches Verständnis für die Ängste, die den Menschen an

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Hacker, Agression, 141 (s. Anm. 15).

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Milgram, Milgram-Experiment, 25 (s. Anm. 12).

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. Gene Sharp, The Politics of Nonviolent Action, Bd. I, Boston, 5. Aufl., 1980, 19-24.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Peter Turrini, Turrini Lesebuch zwei. Wien 1983, 314

die herrschenden Gehorsamsstrukturen fesseln, sowie durch entsprechende (sozial)psychologische und (religions)pädagogische Maßnahmen zu ihrer Überwindung. Unter anderem können biblische und kirchengeschichtliche Modelle und Beispiele von Ungehorsam um des Menschen willen, allen voran aus dem Leben Jesu<sup>22</sup>, Gehorsamsverweigerung gegenüber gesetzlichen Anordnungen als notwendige und sinnvolle Alternative sowohl emotional als auch kognitiv im Menschen verankern. Gegenüber allen menschlichen Autoritäten ist ein Gehorsamsvorbehalt unabdingbar, auch und gerade gegenüber der staatlichen. Denn es kann Situationen geben, in denen die staatlichen Organe durch ihr Tun die Staatsordnung erheblich gefährden, das natürliche Sittengesetz bzw. die Menschenrechte in eklatanter Weise verletzen und eine verfassungsmäslige Abhilfe nicht, nicht mehr oder nicht schnell genug möglich ist. Hier ist die Gehorsamsverweigerung berechtigt oder geboten<sup>23</sup>; hier darf oder soll die formalrechtliche Gehorsamspflicht des Staatsbürgers vom nicht kooperativen Subjekt auf eigene Verantwortung punktuell suspendiert werden. In der Enzyklika »Pacem in terris« hat Johannes XXIII. erklärt: »Da die staatliche Gewalt von der Ordnung der geistigen Wirklichkeit gefordert wird und von Gott ausgeht, können Gesetze oder Anordnungen die Staatsbürger innerlich nicht verpflichten, wenn die Staatslenker gegen diese Ordnung und deshalb gegen Gottes Willen Gesetze erlassen oder etwas vorschreiben; denn man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen (Apg 5, 29); in diesem Fall hört die Autorität ganz auf.«24 Anschließend zitiert der Papst eine Aussage des Thomas von Aquin: »Das menschliche Gesetz hat soweit die Bewandtnis eines Gesetzes, als es der rechtgeleiteten Vernunft entspricht: und dementsprechend leitet es sich offenbar vom ewigen Gesetz her. Insofern es jedoch von der Vernunft abweicht, heißt es ungerechtes Gesetz; und so hat es nicht die Bewandtnis eines Gesetzes, sondern vielmehr einer Gewaltanwendung.«25 Im Blick auf Befehle staatlicher Organe, die dem natürlichen Völkerrecht und seinen allgemeinen Prinzipien widersprechen, stellt auch die Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils fest, daß »die Berufung auf blinden Gehorsam ... den nicht entschuldigen (kann), der sie ausführt.«

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. Mt 12, 1–14 parr: Das Abreißen der Ähren am Sabbat, die Heilung eines Mannes am Sabbat.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. Eberhard Welty, Herders Sozialkatechismus, Bd. II, Freiburg im Breisgau, 3. Aufl., 1963, 257.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Johannes XXIII., Enzyklika Pacem in terris, Nr. 51.

<sup>25</sup> Thomas von Aquin, S. th. I-II, q. 93, a. 3 ad 2. Die Textstelle wurde nach der deutschen Thomas-Ausgabe Bd. XIII (1977), nicht nach der Enzyklika zitiert.

»Höchste Anerkennung« verdient nach dem Konzil dagegen die »Haltung derer, die sich solchen Befehlen furchtlos und offen widersetzen.«26 Die sittliche Erlaubtheit von Gehorsamsverweigerungen gegenüber inhumanen Anordnungen eines totalitären Regimes ist in der moraltheologischen Tradition weitgehend unstrittig. Heftiger diskutiert wird in jüngerer Zeit jedoch die Frage nach der Erlaubtheit von Gehorsamsverweigerungen im demokratischen Rechtsstaat. Dieser wirkt nämlich mit seinen konstitutionell garantierten politischen Freiheitsrechten und einem System legaler Abhilfen gegen staatliches Unrecht hinsichtlich potentieller Widerstandssituationen<sup>27</sup> zweifellos in hohem Maße konfliktentschärfend. Dennoch kann Gehorsamsverweigerung gegenüber Anordnungen der staatlichen Autorität auch in demokratisch verfaßten Gesellschaftssystemen nicht als a priori unvorstellbar bezeichnet werden; auch in konstitutionellen Demokratien gilt, »daß kein Staat blinden Gehorsam fordern darf«28. Auch hier gibt es einen grundsätzlichen »Loyalitätsvorbehalt«29. So hält *Iohannes Messner* Gehorsamsverweigerung für berechtigt oder sogar verpflichtend, wenn »der Herrscher oder Gesetzgeber (Parlament) Anordnungen treffen im Widerspruch zu sittlichen Verpflichtungen des Einzelnen (z.B. in manchen Fällen der Schul- und Ehegesetzgebung).«30 In ihrem Friedenshirtenbrief betonen die USamerikanischen Bischöfe, daß kein Christ das Recht hat, »Befehle oder Maßnahmen auszuführen, die bewußt auf die Tötung von Nicht-Kombattanten abzielen.«31 Die in dem Pastoralbrief zum Ausdruck gebrachte »tiefe Skepsis hinsichtlich der moralischen Akzeptanz jedes Einsatzes von Kernwaffen«32 formulierte Erzbischof John R. Quinn von San Francisco in folgende normative Aussage um: »Jeder katholische Soldat muß den Befehl zum Abschuß einer Atomwaffe verweigern, auch wenn er vom

<sup>26</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution Gaudium et spes, Art. 79.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Der hier verwendete Widerstandsbegriff ist nicht der enge juristische, sondern der traditionelle extensive der katholischen Soziallehre: Er umfaßt ein breites Spektrum von legalen und illegalen Handlungen. Vgl. etwa Herbert Schambeck, Art. Widerstand, in: Katholisches Soziallexikon, Innsbruck/Graz, 2. Aufl., 1980, 3343-3346, hier: 3344.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Pastoralbrief der Katholischen Bischofskonferenz der USA über Krieg und Frieden: Die Herausforderung des Friedens – Gottes Verheißung und unsere Antwort, in: Bischöfe zum Frieden (Stimmen der Weltkirche 19), Bonn 1983, 5-129, hier: 90.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Franz Furger, Theologische Relativierung innerweltlicher Machtansprüche – auch im demokratischen Rechtsstaat?, in: Peter Saladin u.a. (Hrsg.), Widerstand im Rechtsstaat, Freiburg 1988, 285–295, hier: 289.

<sup>30</sup> Johannes Messner, Ethik, Innsbruck 1955, 367; vgl. auch ders., Das Naturrecht, Innsbruck 5. Aufl. 1966, 787.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Pastoralbrief, 63 (s. Anm. 28).

<sup>32</sup> Vgl. ebd. 78.

Präsidenten selber kommt. «33 Als Zeichen des Protestes gegen die atomare Rüstung verkündete der Erzbischof von Seattle, Raymond G. Hunthausen, im Januar 1982, daß er 50% seiner Einkommensteuer zurückbehalten und diese Summe einem Fond zur Finanzierung karitativer Projekte zur Verfügung stellen wolle: »Ich glaube, die Lehre Jesu will uns sagen, wir sollen dem Atomkaiser das geben, was ihm gebührt – nämlich Steuerverweigerung.«34 In einem Pastoralbrief an die Gläubigen seiner Diözese rechtfertigte er seine Vorgangsweise wie folgt: »Es stimmt zwar, daß im allgemeinen den staatlichen Gesetzen Folge zu leisten ist. ... [Doch] in gewissen Fällen, wo wichtige moralische Fragen auf dem Spiel stehen, ist es nicht nur erlaubt, sondern kann es ... sogar eine Gewissenspflicht sein, auf friedliche Weise Widerstand zu leisten. Allerdings sollte man dabei so vorgehen, daß der Respekt vor der Institution des Rechts gewahrt bleibt. «35 Hunthausens Ansicht deckt sich mit der des bekannten Moraltheologen Bernhard Häring. Dieser sympathisiert mit Initiativen in Italien und den USA, deren Mitglieder - darunter auch Bischöfe - einen prozentuellen Steuerbetrag als Protest gegen Rüstung und als Option für die soziale Verteidigung zurückbehalten. 36 Für Häring kann aber ebenso wie für Valentin Zsifkovits auch bei der Verwendung von Steuergeldern zur Finanzierung von Abtreibung auf Verlangen »ein Steuerstreik nicht kategorisch ausgeschlossen werden.«37

Franz Böckle dagegen hält »Versuche genereller Rechtfertigung subjektiver Gehorsamsverweigerung für falsch, gleichgültig ob sie nun im Blick auf die Finanzierung atheistischer Schulen, der Abtreibung auf Krankenschein oder der atomaren Rüstung ins Spiel gebracht werden.« Ihm zufolge ist im demokratischen Rechtsstaat »die Korrektur von Gesetzen, die dem Gerechtigkeitsanspruch nicht zu genügen scheinen, auf politischem [gemeint ist wohl: auf legalem] Weg zu suchen.«<sup>38</sup> Gehorsamsverweigerung ist allerdings auch für Böckle nicht vollends undenkbar, muß

<sup>33</sup> San Francisco Examiner, 5. Mai 1983, 5.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Raymond G. Hunthausen, Glaube und Abrüstung, in: Wider die tödliche Sicherheit, hrsg. von der Katholischen Sozialakademie Österreichs, Wien 1983, 9–17, hier: 15.

<sup>35</sup> Ders., Warum ich als Bischof Stellung nehme, in: Sicherheit, 9-24 hier: 23 (s.Anm.34)

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Bernhard Häring, Wege aus der Gewalt – biblische Orientierung, sozialethische Impulse, praktische Konsequenzen, in: Pax Christi Nr. 3/4, Jg. 41 (1989), 6–9, hier: 9.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Ders., Frei in Christus, Bd. III, Freiburg im Breisgau 1981, 395; vgl. Valentin Zsifkovits, Art. Steuer, in: Lexikon der christlichen Moral, Innsbruck, 2. Aufl., 1976, 1514–1516, hier: 1515.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Franz Böckle, Ethische Dimensionen des Widerstandes, in: Basilius Streithofen (Hrsg.), Frieden im Lande. Vom Recht auf Widerstand, Bergisch Gladbach 1983, 185–195, hier: 190.

aber auf Fälle eklatanter Gerechtigkeitsverletzung beschränkt bleiben.<sup>39</sup> Die Schwierigkeit liegt jedoch meist gerade darin, konkret anzugeben, wann genau solche Fälle schwerwiegenden Unrechts und grober Unmenschlichkeit, denen man nur oder am effektivsten durch Gehorsamsverweigerung entgegentreten kann, vorliegen. Dies läßt sich aus allgemeinen ethischen Richtlinien nicht für jeden Einzelfall deduzieren; es bleibt ein gewisser Ermessensspielraum, der gelegentlich unterschiedliche Ansichten auch unter Christ/innen zuläßt.<sup>40</sup>

Entgegen der Aussage des Oberbürgermeisters von Stuttgart, Manfred Rommel, eine im demokratischen Rechtsstaat legal zustande gekommene Entscheidung könne kein Verbrechen sein<sup>41</sup>, ist festzuhalten: Auch demokratisch legitimierte Autoritäten haben verbrecherische Anordnungen erteilt und Gesetze erlassen, haben die Menschenrechte und das Völkerrecht schwerstens verletzt. »Der Import und die Versklavung von Millionen schwarzer Menschen,« konstatiert Milgram mit Blick auf die USA, »die Vernichtung der indianischen Bevölkerung Amerikas, die Internierung japanischer US-Bürger, der Einsatz von Napalm gegen Zivilisten in Vietnam – alle diese Aktionen waren grausam und entsprangen der Autorität einer demokratischen Nation.«42 Zweifellos ist auch der Abwurf der Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki als völkerrechtswidrig<sup>43</sup> und als »Verbrechen gegen Gott und gegen den Menschen, das fest und entschieden zu verwerfen ist«44, zu bewerten. Ein Bruch der Legalität in politischen Demokratien, etwa die Weigerung eines Soldaten, den Befehl zum Abschuß einer Atomrakete auf ein Bevölkerungszentrum auszuführen, kann deshalb nicht bloß gut (weil vom Gewissen des einzelnen gefordert), sondern auch sittlich richtig und moralisch allgemein verbindlich und verpflichtend sein. 45 Die Güter- und Wertabwä-

<sup>39</sup> Vgl. ebd.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution Gaudium et spes, Art. 43. Vgl. dazu auch die Kriterien für (möglicherweise) gerechtfertigten zivilen Ungehorsam im Punkt III/2/b dieses Beitrages.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Zit. nach Rüdiger Liedtke, Widerstand ist Bürgerpflicht, München 1984, 121.

<sup>42</sup> Milgram, Milgram-Experiment, 207 (s. Anm. 12).

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. Martin Kriele, Auf welcher Seite ist das Gewissen?, in: Thomas Meyer u. a. (Hrsg.), Widerstandsrecht in der Demokratie. Pro und Contra, Köln 1984, 155–159, hier: 157.

<sup>44</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution Gaudium et spes, Art. 80.

<sup>45</sup> Zur Unterscheidung von »sittlich gut (schlecht)« und »sittlich richtig (falsch)« vgl. Bruno Schüller, Zur Begründung sittlicher Normen, in: Heinz Althaus (Hrsg.), Der Mensch und sein sittlicher Auftrag. Freiburg im Breisgau 1983, 73–96, hier: 73–80. Wie außerordentlich wichtig die Betonung der Gehorsamsverweigerung gerade im Bereich der Friedensethik ist, beweisen die folgenden Aussagen von Georg Zabelka, dem katholischen Militärseelsorger, der die Atombomben-Piloten von Hiroshima und Nagasaki betreute: »Es kam mir nie in den Sinn, öffentlich gegen die Folgen dieser

gung als unabdingbarer Bestandteil einer sittlich verantwortlichen Entscheidung wird den Wert des Gesetzesgehorsams gewichten und die wahrscheinlichen negativen Folgen des Ungehorsams in Rechnung stellen. Sie wird beachten, daß, wie Erzbischof Rembert G. Weakland zu Recht schreibt, Christ/innen lernen müssen, wie sie »in einer pluralistischen Gesellschaft leben, ohne erwarten zu können, daß jede Morallehre in der Gesetzgebung ihre Entsprechung findet. Das Wertvorzugsurteil kann oder soll in manchen Fällen dennoch zugunsten der Gehorsamsverweigerung ausfallen, auch in einer rechtsstaatlich begrenzten Demokratie.

#### III. Ziviler Ungehorsam

## 1. Definition

Bei der Wiedergabe des englischen/amerikanischen Wortes »civil disobedience« mit »ziviler Ungehorsam« handelt es sich nicht so sehr um eine Übersetzung, sondern eher um eine dem Wortklang nachempfundene sprachliche Neuschöpfung. Sachlich angemessener wäre es, von »staatsbürgerlichem Ungehorsam« zu sprechen, Die Wortverbindung »ziviler Ungehorsam« hat sich aber neben dem Begriff des »bürgerlichen Ungehorsams« inzwischen durchgesetzt und wird daher auch hier beibehalten. Das Handlungskonzept des zivilen Ungehorsams läßt sich wie folgt definieren: Ziviler Ungehorsam ist eine zumindest prima facie illegale, öffentliche, auf Gewaltlosigkeit gegenüber Personen bedachte und auf hochstehenden sittlichen Motiven der Akteure beruhende Widerspruchsbzw. Widerstandshandlung gegen die staatliche Autorität oder eine ihrer Entscheidungen. Das Merkmal der Gewaltlosigkeit gegen Personen schließt die Gefährdung, Verletzung und Tötung von Menschen aus; das Kriterium der Öffentlichkeit schließt die Bereitschaft, die rechtlichen Folgen der Normverletzung zu akzeptieren, ein; das Kennzeichen der hochstehenden sittlichen Motive verlangt die Orientierung am umfassenden Gemeinwohl und grenzt jene Handlungen aus, die bewußt auf die

massiven Luftangriffe zu protestieren. Man sagte mir, das sei notwendig: die Militärs sagten es offen, und die Kirchenleitung durch ihr Schweigen. So weit ich weiß, hat kein amerikanischer Kardinal oder Bischof etwas gegen diese Massen-Luftangriffe gesagt. « (Wo bleibt das große Friedenskonzil? Ein Interview mit Georg Zabelka in: Publik-Forum Nr. 8, Jg. 11, 1982, 16f, hier 16).

<sup>46</sup> Zit. nach: USA: Kontroverse Abtreibungsdebatte, in: Herder Korrespondenz 44 (1990), 361–363, hier: 363.

Durchsetzung ungerechtfertigter Eigen- und kurzfristiger Partikularinteressen, auf egoistische Geschäftsvorteile oder Sicherung persönlicher Privilegien abzielen.

Ziviler Ungehorsam muß zumindest den Tatbestand der Verletzung einer positiv-rechtlichen Verbotsnorm erfüllen. Vorausgesetzt ist dabei, daß Gebote Verbote einschließen oder in sie umformuliert werden können.<sup>47</sup> Der Ungehorsam kann sich durch Tun von Verbotenem (Verstoß gegen Verbotsnormen im engeren Sinne) oder Unterlassen des Gebotenen (Nichtbefolgen einer rechtlich gebotenen Handlung) äußern. Der Zusammenhang zwischen übertretenem Gesetz und der durch die Übertretung urgierten Veränderung kann dergestalt sein, daß die Gesetze, die man verletzt, diejenigen sind, gegen die man protestiert. In einem solchen Fall spricht man von unmittelbarem oder von direktem zivilen Ungehorsam. Ein Beispiel dafür sind die sit-ins von schwarzen Amerikanern in Restaurants, Parks und anderen öffentlichen Einrichtungen, in denen die Rassentrennung herrschte. Eine Identität von gebrochenem Gesetz und bekämpften Unrecht ist jedoch in der Definition des zivilen Ungehorsams nicht gefordert. Wenn sich ziviler Ungehorsam gegen Gesetze oder staatliche Maßnahmen richtet, die in sich selbst keineswegs beanstandet werden, deren Verletzung aber in Kauf genommen wird, um gegen ein anderweitiges Unrecht Einspruch zu erheben, spricht man von mittelbarem oder indirektem zivilem Ungehorsam. Straßenblockaden vor Atomwaffenlagern etwa wollten nicht das Straßenverkehrsrecht in Frage stellen, sondern die lebens- und friedensgefährdende Kapazität dieser Massenvernichtungsmittel dramatisch-demonstrativ akzentuieren.

Es ist entsprechend den politischen Rahmenbedingungen und der zugrundeliegenden politischen Konzeption der Akteure zwischen einem »revolutionären«<sup>48</sup> (Mahatma Gandbi, KAIROS-Dokument), einem »anarchistisch-fundamentaloppositionellen« (Henry David Thoreau, Daniel und Philip Berrigan) und einem »demokratisch-reformerischen« zivilen Ungehorsam zu unterscheiden. Dabei hat die begriffsgeschichtliche Entwicklung zu einer zunehmenden Gleichsetzung mit letzterem Typus geführt: Ziviler Ungehorsam wird heute weitgehend als systemimmanentes Handlungskonzept in rechtsstaatlich begrenzten Demokratien begriffen, »er schließt die vorsätzliche Verletzung einzelner Rechtsnor-

48 Vgl. Theodor Ebert, Gewaltfreier Aufstand. Freiburg i. Br. 1968, 41.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Ralf Dreier, Wiederstandsrecht und ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, in: Peter Glotz (Hrsg.), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt/M. 1983, 54–75, hier: 61.

men ein, ohne den Gehorsam gegenüber der Rechtsordnung im ganzen zu affizieren.«49

Die Erscheinungsform des zivilen Ungehorsams, deren ethische Qualität im folgenden diskutiert wird, ist dementsprechend auch jene, die in der neueren »civil disobedience«-Debatte im Mittelpunkt steht bzw. teils schlechthin als ziviler Ungehorsam begriffen wird: Der demokratischreformerische, systemimmanente zivile Ungehorsam des Protestes, dem es primär nicht um die Behauptung der eigenen Integrität, sondern um den öffentlich-politischen Zustand des Gemeinwesens geht und der für die seinen illegalen Appell- und Verhinderungsaktionen zugrundeliegenden Anliegen rationale Gründe geltend macht. Allerdings gibt es vieles, was im folgenden zur ethischen Bewertung von politisch motivierten Aktionen gesagt wird, mutatis mutandis auch für Handlungen, die eher auf ein moralisch korrektes Verhalten der Einzelperson als auf politische und rechtliche Veränderungen abzielen. 50 Dies auch deshalb, weil es sich hierbei um idealtypische Unterscheidungen handelt, die Realität des Widerspruchs und Widerstandes aber durch Motivationsüberschneidungen gekennzeichnet ist (man denke an Steuerzahlungsverweigerungen). Voreilig wäre es, gewissensbedingte Verweigerungen ohne weitere Qualifikation als die von vornherein leichter zu rechtfertigende Widerstandsoption zu betrachten. Denn die religiös begründete Weigerung von Angehörigen einer kleinen Sekte, sich während einer heftigen Epidemie einer Pflichtimpfung zu unterziehen<sup>51</sup>, wird zweifellos weiterreichende negative Auswirkungen auf die Gesamtgesellschaft haben als die kurzzeitige Blockade einer Straße, auf der infolge unzureichender Verkehrssicherheit in kürzester Zeit mehrere Kinder verletzt oder gar getötet wurden 52

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Jürgen Habermas, Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat, in: Peter Glotz (Hrsg.), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat. Frankfurt/M. 1983, 29–53, hier: 35.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Die hier vorgelegte Definition des zivilen Ungehorsams subsumiert mit einer Reihe anderer Autoren auch jene Ungehorsamsakte unter den Begriff, die weniger das politische Gemeinwesen sensibilisieren als die eigene Integrität bewahren wollen. Vgl. dagegen John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt/M. 1975, 401–408; Ulrich K. Preuß, Politische Verantwortung und Bürgerloyalität. Frankfurt/M. 1984, 33–35.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Zu diesem Beispiel vgl. Leslie Macfarlane, Justifying Political Disobedience, in: Ethics 79 (1968/69) 24–55, hier: 33.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Zu diesem Beispiel vgl. ebd. 40; *Howard Zinn*, Disobedience and Democracy, New York 1968, 32f.

# 2. Beurteilung<sup>53</sup>

#### a) Gemeinwohldefizite

Die Ursachen von gemeinwohlschädigenden Fehlentwicklungen in Demokratien sind vielfältig und liegen auf verschiedenen interdependenten Ebenen: Auf der grundsätzlichen Ebene des Wesens der Politik, auf der Ebene ihrer aktuellen Strukturen oder auf der Ebene des jeweiligen Politikers.54 Im Zusammenhang mit der Frage nach dem zivilen Ungehorsam als möglicher Methode zur Korrektur gravierender Defizite im demokratischen Rechtsstaat interessiert hier vor allem die Ebene der strukturellen Mängel. Als eine der »typischen Schwächen der pluralistischen Verfassungswirklichkeit«55 ist die geringe politische und rechtliche Durchsetzungsfähigkeit allgemeiner Interessen und jener von gesellschaftlichen (Rand-)Gruppen ohne entsprechenden Organisationsgrad und starke Lobby zu bezeichnen. Politik weist nach Zsifkovits die Tendenz auf, »die auf den politischen Märkten Starken, gut Organisierten und Anwesenden zu bevorzugen, die Abwesenden hingegen zu vernachlässigen«. 56 Dieser strukturbedingte Mangel des freiheitlichen Rechtsstaates führt in westlichen Industrieländern zunehmend zu jener gesellschaftlichen Asymmetrie, die mit dem Begriff der »Zweidrittelgesellschaft« anschaulich beschrieben wird: »Zweidrittelgesellschaft meint ... jenen Zustand der Gesellschaft, in dem eine Mehrheit der Bevölkerung (zwei Drittel) eine Minderheit (ein Drittel) durch formaldemokratische Entscheide ausgrenzt und zu Lasten dieses ausgegrenzten Drittels in relativem Wohlstand lebt, und das mit dem guten Gewissen des Tüchtigen, der den Faulen verurteilt.«57

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Es handelt sich hierbei um die ethische Bewertung des zivilen Ungehorsams. Zur rein juristischen Bewertung vgl. *Thomas Laker*, Ziviler Ungehorsam, Baden-Baden 1986; *Ralf Dreier*, Widerstandsrecht (s. Anm. 47).

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Valentin Zsifkovits, Die Situation ist da – Überlegungen zur aktuellen politischen Lage. Vortrag im Rahmen des Wochenendseminars »Macht wichtiger als Moral? Eine Anfrage an Staat und Parteien« vom 29.–30. Oktober 1988 in Mönchengladbach (Manuskript), 4.

<sup>55</sup> Jürgen Knebel, Art. Gemeinwohl, in: Wolfgang W. Mickel (Hrsg.), Handlexikon zur Politikwissenschaft, München 1986 (Landeszentrale für politische Bildung, Nordrhein-Westfalen) 169–172, hier 172.

Valentin Zsifkovits, Politik ohne Moral?. Linz 1989, 31; vgl. auch Hans Herbert von Arnim, Gemeinwohl und Gruppeninteressen. Frankfurt am Main 1977, 162f., 170–175, 413.

<sup>57</sup> Ehrenfried Natter / Alois Riedlsperger (Hrsg.), Zweidrittelgesellschaft. Spalten, splittern – oder solidarisieren? Wien 1988, 12.

Ausgrenzungstatbestände anderer Art, für die es unter gegenwärtigen Bedingungen in demokratischen Staaten keine adäquate juristische Abhilfe gibt, hängen mit der Extension, d.h. dem räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich von Mehrheitsentscheidungen, zusammen. 58 So können territorialstaatliche Mehrheitsentscheidungen Menschen, die selbst im demokratischen Meinungsbildungsprozeß keine Stimme haben, in eklatanter, mitunter lebenszerstörender Weise betreffen, ohne daß diese sich dagegen wehren können. Welches Mitglied der US-amerikanischen Regierung beispielsweise hat die vietnamesischen Familienmütter und -väter gefragt, ob sie es für eine sinnvolle Strategie halten, die Ausbreitung des Kommunismus dadurch aufzuhalten, daß man sie und ihre Kinder mit Granaten, Napalm und Entlaubungsmitteln verstümmelt, tötet und auf viele Generationen verseucht?<sup>59</sup> Mit drastischen Worten hat Häring diese Art des Mitbestimmungs- und Demokratiedefizits angeprangert: »Ich finde es lächerlich, das Wort Demokratie zu gebrauchen, solange ein Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika oder ein Parteisekretär in Moskau über einen Nuklearkrieg, der das Leben auf der Erde auslöschen könnte, oder über dessen Vorbereitung entscheiden «60

Eine ähnliche Problemkonstellation, bei der der Kreis derjenigen, die von den Entscheidungen betroffen sind, den der Entscheidungsbefugten bzw. der an der demokratischen Auswahl staatlicher Entscheidungsträger Beteiligten weit übersteigt, ergibt sich im Hinblick auf künftige Generationen. Gerade das Recht der Nachgeborenen auf eine menschenwürdige Zukunft hebt die Frage nach den Geltungsvoraussetzungen und den Grenzen des demokratischen Mehrheitsprinzips unabweisbar ins Bewußtsein. Damit wird – ähnlich übrigens wie durch die Tatsache, daß es Grundrechte gibt, die dem Mehrheitsvotum entzogen sind – keineswegs der grundsätzliche Wert des Majoritätsprinzips als Instrument politischer Entscheidungsfindung im Rahmen rechtlich verfaßter Organe angezweifelt. Eine der allgemein anerkannten Geltungsvoraussetzungen der Mehrheitsregel, die ihre Anwendung für die unterlegene Minderheit erst zumutbar macht, ist jedoch die grundsätzliche Korrigierbarkeit bzw.

59 Vgl. Hans Petzer, Verseucht in alle Ewigkeit, in: Zeitmagazin Nr. 10, 3. März 1989, 64-68.

Vgl. die Überlegungen zu den Grenzen der Mehrheitsdemokratie in: Bernd Guggenberger / Claus Offe (Hrsg.), An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie, Opladen 1984.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Theologian cites »creeping restoration«. Excerpts of an interview with Redemptorist moral Theologian Father Bernard [sic] Häring, in: National Catholic Reporter, 28. April 1989, 5.

Revidierbarkeit von Entscheidungen durch eventuelle zukünftige neue Mehrheiten. Revision kann selbstverständlich nicht heißen, an den Ausgangspunkt des Weges, der auf diese Entscheidung folgte, zurückzukehren, sondern bedeutet, daß es neuen zukünftigen Majoritäten möglich sein muß, eine Richtung zu verlassen und eine andere einzuschlagen und Entscheidungen treffen zu können, die denen ihrer Vorfahren entgegengesetzt sind.

Es ist allerdings nicht ersichtlich, daß eine Regierung, die die zivile Nutzung der Kernenergie und die damit verbundene jahrtausendelange Strahlung des Atommülls, dessen sichere Endlagerung bis heute nicht befriedigend gelöst werden konnte, in Kauf nimmt, diese Revisionsmöglichkeit in angemessener Weise garantiert. 61 Gerhart Bruckmann, Mitglied des »Club of Rome«, hat die Tatsache der langandauernden Irreversibilität in anschaulicher Weise dargestellt: »Hätten die Pharaonen statt ihrer Pyramiden Atomkraftwerke gebaut, die sie nach 30 Jahren (und nach Endlagerung des radioaktiven Abfalls) wieder stillgelegt hätten, so wäre heute, 4000 Jahre später, noch 90% der ursprünglichen Radioaktivität des gelagerten Plutoniums vorhanden! Erst in weiteren 20.000 Jahren wäre sie auf die Hälfte abgesunken!«62 Den politischen Implikationen, die der Philosoph Robert Spaemann aus dem Sachverhalt zieht, wird hier zugestimmt, zumal die durchaus ernstzunehmenden Gründe, die für die zivile Nutzung der Atomenergie spechen, m.E. nicht jene unabweisbare Evidenz für sich beanspruchen können, die einen Verzicht auf Kernenergie ethisch verbieten würde: »Die Entfesselung radioaktiver Strahlung schafft einen Umstand, der durch keinerlei spätere Entscheidung ungeschehen gemacht werden kann. Die kommenden Generationen haben das Faktum als ein unveränderbares und als solches unfruchtbares Datum in ihre Leben aufzunehmen. Wer sich mit diesen künftigen Generationen in einer geschichtlichen Solidarität weiß, kann daher einen solchen Mehrheitsentscheid nicht einfach akzeptieren, weil er ihn als Überschreitung der Kompetenz einer Mehrheit betrachten muß, die jedoch gegenüber den Betroffenen stets in der Minderheit bleibt «63

<sup>61</sup> Zum Atommüll, dessen Strahlung und ungelöster Endlagerung vgl. Gerhart Bruckmann, Sonnenkraft statt Atomenergie. Der reale Ausweg aus der Energiekrise, München, 2. Aufl. 1981, 114–116; Helen Caldicott, Nuclear Madness, New York, 4. Aufl. 1979, 33–48; Holger Strohm, Was Sie nach der Reaktorkatastrophe wissen müssen, Frankfurt/M., 4. Aufl. 1986, 88–93.

<sup>62</sup> Gerhart Bruckmann, Sonnenkraft, 116.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Robert Spaemann, Kernenergie als Problem der praktischen Philosophie, in: Philipp Kreuzer u.a. (Hrsg.), Atomkraft – ein Weg der Vernunft?, München 1382, 353–376, hier: 375. Kritisch dazu Wilhelm Korff, Wie kann der Mensch glücken? Perspektiven der

Das Problem der Kernenergienutzung steht hier pars pro toto für den gesamten Komplex der ökologischen Verelendung: Die großflächige Vergiftung bzw. Vernichtung von Trinkwasser und Atemluft, fruchtbaren Böden und Meeren, Waldbestand und der Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten, natürlicher Landschaft und der Ozonschicht. Dies kommt einer schleichenden Außerkraftsetzung des Rechts unserer Kinder und Kindeskinder auf eine einigermaßen intakte Biosphäre gleich. Aus juristischer Perspektive läßt sich im Hinblick auf die bisherigen Lösungsversuche der Umweltprobleme durch die Instrumente der rechtsstaatlichen Demokratie und das Vollzugsdefizit im Umweltrecht mit Otto Kimminich fragen: Ȁhnelt der Zustand unseres Rechtsstaates dem des verschmutzten Rheins, dessen Wasser ungenießbar geworden ist, in dem die toten stinkenden Fische herumschwimmen und die Abfallprodukte von Chemie und Technik alles beherrschen?«64 Kimminich konstatiert, daß die Betreiber technischer Großprojekte auf höchster politischer Ebene verhandeln, um von den Umweltkontrollen der örtlich zuständigen Behörden verschont zu bleiben, und daß auch bei diesen lokalen Stellen Umweltbelange kaum noch Berücksichtigung finden, wenn es (angeblich) um die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Füllung des Stadtsäckels geht. 65 Wenn diese Diagnose zutrifft, stellt sich die Frage nach Korrekturmöglichkeiten. Damit kommt auch der zivile Ungehorsam als Methode, existentielle Lebensrechte unter Verletzung formalen Rechts einzuklagen, in den Blick.

Der Friede zwischen den Nationen, der Friede mit Natur und Nachwelt kann wie alle bedeutenden gesellschaftlichen Probleme nur in einer umfassenden Strategie gesichert und gefördert werden. 66 Im Rahmen dieser Strategie, in der Änderung des Menschen und Umgestaltung gesellschaftlicher Strukturen gleich wichtig und aufeinander verwiesen

Ethik, München 1985, 272–283. Das jüngst von der Atomindustrie im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Klimakatastrophe vorgebrachte Argument, die Atomkraft emittierte kein Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), ist nach dem britischen Energieberater Nigel Mortimer falsch. Er berücksichtigte bei seinen Berechnungen alle Faktoren, die den Atomstrom ermöglichen, also auch die Urangewinnung und den Bau der Atomanlagen: Vgl. Mehr Atomstrom = mehr CO<sub>2</sub>, in: Natur Nr. 11 (1989) 34. Auch die Enquete-Kommission »Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre« des Deutschen Bundestages spricht sich nicht für eine Renaissance der Kernenergie, sondern für drastisches Energiesparen als vorrangiger Methode zur Bekämpfung des Treibhauseffektes aus: Vgl. Fritz Vorholz, Spiel mit dem Feuer, in: Die Zeit Nr. 41, 5. Oktober 1990, 41f.

<sup>64</sup> Otto Kimminich, Umweltschutz - Prüfstein der Rechtsstaatlichkeit, Linz 1987, 150.

<sup>65</sup> Vgl. ebd. 154, 159.

<sup>66</sup> Vgl. Valentin Zsifkovits, Ethik des Friedens, Linz 1987, 49

sind<sup>67</sup>, kann ziviler Ungehorsam ein Schritt auf dem Weg zum Ziel sein. Im Orchester der Instrumente, die die Melodie des Friedens, der Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung spielen, kann er die Pauke darstellen, die Menschen aus ihrer Lethargie aufrüttelt. Er ist auch vergleichbar mit dem Griff nach der Notbremse<sup>68</sup> oder einem der Akupunktur ähnlichen gezielten Nadelstich, der im schwerfälligen Körper der Gesellschaft einen Heilungsvorgang anregt.69 Bürgerlicher Ungehorsam entspricht in gewisser Weise dem, was der Psychotherapeut und Kommunikationsforscher Paul Watzlawick und seine Kollegen »Lösungen zweiter Ordnung«70 nennen. Gewisse Probleme werden nicht dadurch gelöst, bestimmte Aufgaben nicht dadurch bewältigt, daß man »mehr desselben« tut, sondern daß man ganz im Gegenteil den gewohnten Rahmen verläßt und etwas überraschend Neues wagt. Auf den zivilen Ungehorsam übertragen heißt das: In bestimmten Situationen läßt sich das umfassende Gemeinwohl als größtmögliches Glück aller einzelnen in Gegenwart und Zukunft<sup>71</sup> nicht durch besonders treuen Gesetzesgehorsam, sondern ganz im Gegenteil durch sparsam dosierten, begrenzten und qualifizierten öffentlichen Ungehorsam optimieren.

Auch wenn sich keine lückenlose Liste aufstellen läßt und die genannten Fälle diskutierbar bleiben, so sprechen doch gute Gründe dafür, daß Aktionen zivilen Ungehorsams bei folgenden gravierenden Verstößen gegen die Menschenwürde bzw. das Überlebensrecht der Nachgeborenen ethisch berechtigt sind oder sein können: Wesentliche und eindeutige Ungerechtigkeit gegenüber einer Bevölkerungsminderheit, etwa Verletzung der gleichen Bürgerrechte oder der Chancengleichheit<sup>72</sup>, Führung eines Angriffskrieges und/oder andere Verletzungen des Völkerrechts durch die staatliche Autorität des eigenen Landes, schwerwiegendes Versagen von Regierungen im Bereith ökologischer Probleme (»zu

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Vgl. im Hinblick auf den Umweltschutz Hans-Jürgen Münk, Umweltschutz zwischen individualethischer Verantwortung, personal-zwischenmenschlichem Anspruch und strukturalen (legislatorischen) Maßnahmen, in: ICSW 30 (1989) 85–111.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Vgl. Theodor Ebert, Ziviler Ungehorsam. Von der APO zur Friedensbewegung. Waldkirch 1984, 237. Walter Benjamin nennt Revolutionen den »verzweifelten Griff der im Zuge der Weltgeschichte reisenden Menschheit nach der Notbremse«; vgl. Walter Benjamin, Gesammelte Schriften, Bd. I, 3, Frankfurt/M. 1974, 1232.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Vgl. Robert Jungk, Projekt Ermutigung. Berlin 1988, 85. Jungk vergleicht ganz allgemein soziale Experimente mit der Akupunktur.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Vgl. dazu *Paul Wazlawick* u.a., Lösungen, Bern 3. Aufl. 1984, 28–31, 41–47, 99–115.

<sup>71</sup> Vgl. Zsifkovits, Politik, 19 (s. Anm. 56).

<sup>72</sup> Vgl. Rawls, Theorie, 409, 413 (s. Anm. 50).

wenig, zu spät und zu halbherzig«<sup>73</sup>), Eskalation der (Atom-)Rüstung und der damit gegebenen Gefahren bzw. fehlende Initiativen zu ihrer Überwindung.

## b) Kriterien

Allgemein läßt sich im Anschluß an Dieter Rucht sagen, daß ein verantwortlicher Umgang mit bürgerlichem Ungehorsam darin zum Ausdruck kommt, daß »die Aktionen den Prinzipien der Erforderlichkeit, der Geeignetheit und der Verhältnismäßigkeit zu genügen suchen, also dem spielerischen Aktionismus wie dem blinden Abenteuertum absagen.«<sup>74</sup> Es legt sich also die Beachtung einiger Kriterien nahe, um den Erfolg und die moralische Rechtfertigungsfähigkeit von Handlungen zivilen Ungehorsams zu erhöhen. Bürgerlicher Ungehorsam sollte, so lautet eines der qualifizierenden Merkmale, eine Konfrontation in Sachfragen darstellen, jedoch schon in der Wahl der konkreten Aktionsform um Respekt vor dem Andersdenkenden bemüht sein und beleidigende Äußerungen gegenüber dem politischen Gegner oder der Polizei vermeiden.<sup>75</sup> Um den Charakter des gesellschaftsbezogenen zivilen Ungehorsams als Appell vor dem Forum der Öffentlichkeit gerecht zu werden, muß man auch darauf achten, daß er verstanden wird. Für politisch-moralisch motivierten zivilen Ungehorsam ist es deshalb unabdingbar, daß das der Widerstandshaltung zugrundeliegende Anliegen »Mindeststandards rationaler Rechtfertigungsfähigkeit«77 erfüllt. Das gilt auch für religiös begründete Aktionen. Denn die Möglichkeit, die Gründe für die Protesthandlung intellektuell und eventuell auch emotional nachzuvollziehen, ist eine wesentliche Voraussetzung für ihren Erfolg. Das Erfolgskri-

74 Dieter Rucht, Recht auf Widerstand? Aktualität, Legitimität und Grenzen des »Zivilen Ungehorsams«, in: Guggenberger / Offe, Grenzen, 254–281, hier: 276 (s. Anm. 58).

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Vgl. *Horst Biber*, Zu wenig, zu spät und zu halbherzig, in: Die Zeit, Nr. 14, 31. März 1989. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Aus diesem Grund kann die Aktion eines Abgeordneten der Grünen, der im August 1983 während eines Empfangs im hessischen Landtag einen US-amerikanischen General mit Blut bespritzte, nicht gutgeheißen werden. Auch Aktionen zivilen Ungehorsams vor Abtreibungskliniken werden diesem Kriterium im allgemeinen nicht gerecht; den betroffenen, unter psychischer Anspannung stehenden und sich oft in schwerer Notlage befindenden Frauen wird nicht vermittelt, daß man sich nicht nur um das Leben der Leibesfrucht sorgt, sondern auch um sie: Vgl. Melinda Beck u. a., America's Abortion Dilemma, in: Newsweek, 14. Januar 1985, 20–25.

<sup>76</sup> Vgl. Rawls, Theorie, 413 (s. Anm. 50).

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Dreier, Widerstandsrecht, 63 (s. Anm. 47).

terium des bürgerlichen Ungehorsams darf jedoch bezüglich der Zeitperspektive nicht zu eng gefaßt werden, allein schon deshalb, weil nur eine auch zur Geduld fähige »gelassene Leidenschaft«<sup>78</sup> die Akteure vor einer Eskalation der Protestmittel und vor Frustration bewahren kann: »Gewaltfreie Aktion kann langfristig auch dann Sinn haben, wenn ihr kurzfristiger Erfolg versagt bleibt. Haltungsänderungen in großen Bevölkerungsteilen vollziehen sich langsam. Es ist durchaus möglich, daß die zunächst bekämpfte Maßnahme (etwa der Bau eines Atomkraftwerkes) nicht verhindert werden kann, daß aber der Kampf selbst so viel Problembewußtsein (etwa hinsichtlich der Bedeutung ökologischer Gesichtspunkte für die zukünftige Planung) wachsen läßt, daß langfristig die Weichen der politischen Entwicklung anders gestellt werden.<sup>79</sup> Aktionen zivilen Ungehorsams sollten vorrangig appellativ-symbolischen und erzieherisch-bewußtseinsbildenden Charakter haben, also primär darauf abzielen, einen Mißstand zu dramatisieren und dadurch Umdenkprozesse in der Gesellschaft anzuregen. Daß sie daneben auch den politischen Preis der Durchsetzung einer Maßnahme oder der Fortführung einer bestimmten Politik für die staatliche Autorität erhöhen können, ist weder zu leugnen noch ausnahmslos zu verurteilen.80 Durch Widerspruchsaktionen verursachte gesellschaftliche Spannungen sind, wenn und weil es durch sie nicht zu einer Lähmung anderer lebensnotwendiger Funktionen des Gemeinwesens kommt<sup>81</sup>, nicht von vornherein ausschließlich negativ zu bewerten; mitunter können sie, wie Martin Luther King es ausgedrückt hat, dazu verhelfen, »das Problem so dramatisch herauszustellen, daß man es nicht mehr länger ignorieren kann.«82

Als weitere Voraussetzungen zur Erhöhung der Rechtfertigungsfähigkeit zivilen Ungehorsams und als Forderungen an die daran Beteiligten sind zu nennen: Völliger Verzicht auf oder zumindest weitgehende Minimierung von Sachbeschädigungen<sup>83</sup>, ein intensives Vorbereitungstraining, um

<sup>78</sup> Vgl. Norbert Greinacher, Gelassene Leidenschaft, Zürich 1977.

Publik-Forum-Sonderdruck, in: Publik-Forum Nr. 16, (26. August 1983, I-XII, Nr. 53). Ob bei einer sich zuspitzenden ökologischen Krise eine längerfristige Bewußtseinsänderung zur politischen Kurskorrektur zeitlich ausreicht, ist natürlich eine andere Frage.

<sup>80</sup> Vgl. ebd. Nr. 52; Bayard Rustin, Civil Disobedience, in: Harrop A. Freeman u. a., Civil Disobedience, Santa Barbara o. J., 10–13, hier: 12; James F. Childress, Civil Disobedience and Political Obligation, New Haven 1971, 210–217.

<sup>81</sup> Vgl. Ebert, Ziviler Ungehorsam, 259 (s. Anm. 68).

<sup>82</sup> Martin Luther King, Why We Can't Wait. New York o. J., 79.

<sup>83</sup> Vgl. Bensberger Kreis, Widerstand, These 11 (s. Anm. 79); Ebert, Ziviler Ungehorsam, 268 (s. Anm. 68); Dietmar Mieth, Die neuen Tugenden. Düsseldorf 1984, 129;

einer eventuellen unkontrollierten Eskalation des Protestes vorzubeugen<sup>84</sup>, die Einbindung der Widerstandshandlung in andere, legale Formen der Opposition, die im Normalfall vorher auszuschöpfen sind<sup>85</sup>, der Verzicht auf undialogisch, intolerant und aggressiv vorgetragene absolute Wahrheitsansprüche und Unfehlbarkeitsattitüden<sup>86</sup>, prinzipielle Achtsamkeit dafür, »daß vor lauter Predigen des zivilen Ungehorsams die notwendige Predigt des im Gewissen verantwortbaren zivilen Gehorsams als Tugend und Pflicht nicht zu kurz kommt.«<sup>87</sup>

Ziviler Ungehorsam kann manchmal berechtigterweise nicht mehr als ein »prophetisches Nein« zu einer bestimmten Politik sein. Dieses Nein kann und muß u.U. in einer zugespitzten, einseitigen Weise vorgebracht werden. Dennoch ist darauf zu achten, daß es sich dabei um Akzentuierungen, nicht um übertriebene Vereinfachungen handelt, die den Akteuren den Vorwurf einbringen, »terribles simplicateurs« zu sein<sup>88</sup>. In der Regel sollte ziviler Ungehorsam deshalb auch Hand in Hand gehen mit dem Aufzeigen konstruktiver Alternativen, muß die kritische Bewertung des Status quo ergänzt werden durch die Entwicklung von Heilungsideen.<sup>89</sup>

»Wie aber das Fehlen konstruktiver Alternativkonzepte der Legitimität des zivilen Ungehorsams schaden kann«, schreibt *Theodor Ebert*, »so kann auch die fehlende Bereitschaft der Regierung, vorhandene Alternativkonzepte auf ihre Tauglichkeit zu prüfen, ihrer legalen Position Legitimität entziehen.« \*\* Ebert weist damit zu Recht darauf hin, daß nicht allein das Verhalten der Akteure entscheidend für die Sozialverträglichkeit des zivilen Ungehorsams ist. Auch Politiker/innen, Wissenschaftler/innen, Journalist/innen, Eigentümer und Manager von Industrieunternehmen und viele andere tragen durch ihr Verhalten, vor allem durch das Maß ihrer Sensibilität gegenüber den in Protestaktionen geäußerten Anliegen und Ängsten zu einer konstruktiven Konfliktaustragung bei.

Möglichkeiten und Grenzen der »gewaltfreien Aktion« und des »Zivilen Ungehorsams«, in: Junge Kirche 44 (1983) 662-668, hier: 663.

<sup>84</sup> Vgl. Günter Altner, Zehn Thesen zum Widerstand für die Schöpfung, in: Gewaltfreie Aktion Nr. 57/58, Jg. 15 (1983) 47f; Rucht, Recht 276 (s. Anm.74).

<sup>85</sup> Vgl. Bensberger Kreis, Widerstand, These 8 (s. Anm. 79); Mieth, Tugenden, 129 (s. Anm. 83).

<sup>86</sup> Vgl. Zsifkovits, Ethik, 103-106 (s. Anm. 66).

<sup>87</sup> Ders., Politik, 30 (s. Anm. 56).

<sup>88</sup> Paul Wazlawick u.a. definieren »schreckliche Vereinfachungen« als »eine Form der Fehllösung von Schwierigkeiten«, die darin besteht, »sich so zu verhalten, als bestünden diese Schwierigkeiten nicht.« Vgl. Wazlawick u.a., Lösungen, 67 (s. Anm. 70).

<sup>89</sup> Vgl. Ebert, Ziviler Ungehorsam, 273–275 (s. Anm. 68); Jungk, Projekt, 23 (s. Anm. 69).

<sup>90</sup> Ebert, Ziviler Ungehorsam, 273f (s. Anm. 68).

Politiker und Politikerinnen, die Demonstrationen und direkte Aktionen undifferenziert als »Druck von der Straße«, dem prinzipiell nicht nachzugeben sei, diffamieren, und deren einzige Antwort auf Bürgerproteste härtere polizeiliche und gesetzliche Maßnahmen sind, sind daran zu erinnern, daß, wie Heinrich Böll richtig angemerkt hat, in Demokratien »alle Parteien, alle Regierungen, von der Straße gewählt sind«91, und daß auch die legitime physische Gewaltsamkeit des Staates unter der Forderung der Gewaltminimierung steht. 92 Wissenschaftler, Journalisten und Manager, die angesichts der heutigen, historisch unvergleichbaren menschlichen Zerstörungskapazitäten die Ängste der Menschen in Verruf bringen und behaupten, sie seien nicht auf konkrete Gefahren gerichtet<sup>93</sup>, die die westliche Friedensbewegung noch vor kurzem pauschal als Instrument sowjetischer Außen- und Militärpolitik abqualifizierten<sup>94</sup>, die Greenpeace-Aktivist/innen zum »Vorfeld des internationalen Terrorismus«95 erklären und Umweltschutzdemonstrationen für »Schäferspiele der spätbürgerlichen Welt« halten, tragen durch diese einseitig verzerrten bis zynischen Aussagen nicht zu einem vertrauensvollen und offenen Gesprächsklima bei. Außerdem ist bezüglich des zivilen Ungehorsams nicht selten eine eigentümliche Doppelmoral anzutreffen, die nach Burton M. Leiser wie folgt beschrieben werden kann: »Einige Leute, die sich von schlauer Berechnung und engherziger Eigensucht leiten lassen, wenn sie sich dazu entscheiden, Verkehrsregeln und Einkommensteuergesetze zu mißachten, empören sich darüber, wenn ihre Nachbarn Gesetze verletzen, weil ihre religiösen und moralischen Überzeugungen es ihnen nicht erlauben, anders zu handeln. Anarchie ist eine schreckliche Sache. ... Sie entsteht allerdings viel eher aus Motiven wie jenen des Fahrers, der Geschwindigkeitsbegrenzungen übertritt oder betrunken am Steuer sitzt

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Heinrich Böll, Diskussionsbeitrag, in: Peter Glotz (Hrsg.), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt/M. 1983, 144–146, hier: 144.

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Vgl. Josef Isensee, Ein Grundrecht auf Ungehorsam gegen das demokratische Gesetz?, in: Basilius Streithofen (Hrsg.), Frieden im Lande. Vom Recht auf Widerstand. Bergisch Gladbach 1983, 155–173, hier: 161.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Basilius Streithofen, Einführung des Herausgebens, in: ders. (Hrsg.), Frieden im Lande, 7-11, hier: 10 (s. Anm. 92).

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> So Helmut Bärwald, »Dies Land unregierbar machen!«, in: Basilius Streithofen (Hrsg.), Frieden im Lande, 21-44, hier: 44 (s. Anm. 92).

<sup>95</sup> So Vertreter der niederösterreichischen Kraftwerksgesellschaft: Vgl. Wolfgang Stock, Ziviler Ungehorsam in Österreich – eine Einbegleitung, in: ders. (Hrsg.), Ziviler Ungehorsam in Österreich, Wien 1986, 9-30, hier: 11.

<sup>6</sup> Odo Marquard, Verspielter Konservatismus, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 262, 11. November 1982, 11.

und jenes Menschen, der bei seiner Einkommensteuerzahlung unehrlich ist, als durch Menschen wie Gandhi und King.«<sup>97</sup>

### c) Sozialverträglichkeit

Wo ziviler Ungehorsam unter weitgehender Beachtung der eben dargelegten Kriterien ausgeübt wurde, hat er sich generell als sozialverträgliches Handlungskonzept erwiesen, »denn die Freiheit stirbt an der blanken Gewalt, nicht jedoch schon an der demonstrativen Nachhaltigkeit von Kritik.«98 Das ist gegenüber all jenen zu betonen, die, wie Kurt Biedenkopf es ausdrückt, allzu leicht »in die deutsche Eigenheit verfallen, in jeder Aufregung oder Auseinandersetzung sogleich eine existentielle Gefährdung der Gesellschaft zu sehen.«99 Vor allem in den USA, aber auch in vielen anderen rechtsstaatlichen Demokratien hat sich gezeigt, daß eine partizipative politische Kultur, in der sich engagierte Gruppen unkonventioneller Methoden zur Einflußnahme bedienen, zu einer Stärkung der demokratischen Ordnung führen kann. 100 Nach Ronald Dworkin gibt es heute nur wenige US-Amerikaner, denen die Aktivitäten der Bürgerrechtsbewegung und der Antivietnamkriegsbewegung in der Rückschau leid tun. 101 Der (demokratisch-reformerische) zivile Ungehorsam als demokratie-immanente Widerspruchsmethode hat in den Vereinigten Staaten nicht nur keine ernsthaften bestandskritischen Folgen für das politische System gehabt, sondern Widerstand und Protest zu einem bedeutenden Teil in gewaltlosen Bahnen kanalisiert und notwendige Reformprozesse, die sonst nicht oder nicht in diesem Tempo stattgefunden hätten, initiiert. »Wir hätten die Bürgerrechtsgesetzgebung nicht bekommen«, schreibt Bayard Rustin, »wenn wir nicht ... das Gesetz gebrochen hätten.«102 Ziviler Ungehorsam war und ist in den Vereinigten

<sup>98</sup> Wilhelm Korff, Wie kann der Mensch glücken? Perspektiven der Ehtik, München-1985, 345.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Burton M. Leiser, Liberty, Justice, and Morals: Contemporary Value Conflicts. New York 1973, 353. Leiser verwendet den Begriff der Anarchie im landläufigen Sprachgebrauch als Synonym für Chaos und Mangel an Ordnung.

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Gerhard Spörl, »Eher unterfordert als überfordert«. Ein ZEIT – Interview mit dem CDU-Politiker Kurt Biedenkopf, in: Die Zeit Nr. 23, 1. Juni 1990, 4.

Vgl. Manfred Prisching, Der lange Weg von der Ersten zur Dritten Republik, in: 1934.
 Erfahrungen und Lehren, hrsg. vom Dr. Karl Kummer-Institut, Graz 1984, 30-45, hier:
 40; Verzeichnis von 329 Aktionen zivilen Ungehorsams in 14 parlamentarischen, rechtsstaatlichen Demokratien, in: Gewaltfreie Aktion Nr. 73/74, Jg. 1987, 18-30.

Vgl. Ronald Dworkin, Ethik und Pragmatik des Zivilen Ungehorsams, in: Thomas Meyer u.a. (Hrsg.), Widerstandsrecht in der Demokratie. Pro und Contra. Köln 1984, 24–42, hier: 26.

<sup>102</sup> Rustin, Civil Disobedience, 12 (s. Anm. 80)

Staaten im allgemeinen nicht Ausdruck der Überzeugung politischer Moralisten von einer fundamentalen Krise und einem Sinnverlust der Demokratie<sup>103</sup>, sondern system-immanentes, subsidiäres Instrument zur Überwindung von Gemeinwohldefiziten, das gesellschaftliche Lernprozesse, die freilich nicht ohne »heilsame Krise«104 abliefen, verursachte. Gerade im Mutterland der liberalen Demokratie hat sich der zivile Ungehorsam als »der kleine Bruder der Demokratie«105 und als nicht zu unterschätzendes »Element einer reifen politischen Kultur« 106 erwiesen. Die bisherigen Ausführungen lassen sich abschließend an Martin Luther King exemplifizieren und verdeutlichen. King befürwortete und praktizierte zivilen Ungehorsam nicht nur im Zusammenhang mit möglicherweise verfassungswidrigen Segregationsgesetzen<sup>107</sup>, sondern begriff ihn allgemeiner als demokratie-immanentes Instrument zur Korrektur verschiedener gesellschaftlicher Inhumanismen. 108 Zu seinen Lebzeiten wurde er als Verräter seines Landes bezeichnet, kommunistischer Verbindungen bezichtigt und vom FBI elektronisch überwacht. 109 Der Direktor der Bundeskriminalpolizei, J. Edgar Hoover, nannte ihn »den notorischsten Lügner des Landes« und »ein moralisch degeneriertes Subjekt«110, Präsident Lyndon B. Johnson beschimpfte ihn als »heuchlerischen Prediger«1111. Im Jahre 1983, vierzehn Jahre nach Kings Ermordung, sprach Senator Edward Kennedy von dem Bürgerrechtler als »dem größten Propheten dieses Jahrhunderts«112, ein Jahr später bezeichnete ihn Kardinal Joseph Bernardin von Chicago als »einen der großen Seelsorger und Propheten der christlichen Kirche in den Vereinigten Staaten.«113 Ken-

Vgl. Willi Oelmüller, Für einen Politikbegriff diesseits von Moralisierung und Entmoralisierung des Politischen, in: Werner Becker / Willi Oelmüller (Hrsg.), Politik und Moral. Entmoralisierung des Politischen? Paderborn 1987, 110–122, hier: 114.

<sup>104</sup> Preuß, Verantwortung, 88 (s. Anm. 50).

<sup>105</sup> Ders., Grundrechte und Verfahrensautonomie angesichts neuer Herausforderungen, in: Thomas Meyer u. a. (Hrsg.), Widerstandsrecht, 51-62, hier: 58 (s. Anm. 101).

<sup>106</sup> Habermas, Ziviler Ungehorsam, 32 (s. Anm. 49).

Daß der Supreme Court der USA die Segregationsgesetze für verfassungswidrig erklären würde, war für Martin Luther King keineswegs vorauszusehen. Denn jahrzehntelang ist das Prinzip der Gleichbehandlung aller Bürger/innen vom obersten Gerichtshof im Sinne der »separate but equal«-Doktrin interpretiert worden.

<sup>108</sup> Vgl. Martin Luther King, Aufruf zum zivilen Ungehorsam, Düsseldorf 1969, 35, 85f, 95f

<sup>109</sup> Vgl. Stephen B. Oates, Martin Luther King, Hamburg 1984, 529, 534.

<sup>110</sup> Vgl. ebd., 375f.

<sup>111</sup> Vgl. ebd., 523.

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Edward Kennedy, Tolerance and Truth in America, in: Origins 13 (1983) 396-400, hier: 397.

<sup>113</sup> Joseph Bernardin, The Seamless Garment, Kansas City o. J., 14.

nedy und Bernardin stehen mit ihren Lobpreisungen stellvertretend für die ganze US-amerikanische Nation: Seit 1986 erinnert ein nationaler Feiertag an jedem dritten Montag des Januar an einen Mann, der wegen seiner Teilnahme an Aktionen zivilen Ungehorsams an die zwanzig Mal in amerikanischen Gefängnissen inhaftiert war.